

Seefahrt

Erläuterungen und Arbeitshilfen für den ab 1. Januar 2022 gültigen Gefahrtarif der BG Verkehr

Inhalt

1.	Vorl	bemerkung	2	
	1.1	Die Gefahrtarifstellen für den Unternehmensbestandteil Seefahrt	2	
2.	Vera	anlagung	2	
	2.1	Grundsätzliche Veranlagung von Seefahrtsunternehmen	2	
	2.2	Gefahrtarifstelle 880	3	
	2.3	Gefahrtarifstelle 890.1	3	
	2.4	Gefahrtarifstelle 890.2	3	
	2.5	Gesamtunternehmen	3	
	2.6	Unternehmensbestandteile selbstständiger Unternehmen auf Seeschiffen	6	
3.	Loh	nsummenzuordnung	7	
	3.1	Zuordnung der Lohnsummen zur Gefahrtarifstelle 880	7	
	3.2	Zuordnung der Lohnsummen zur Gefahrtarifstelle 890.1	7	
	3.3	Zuordnung der Lohnsummen zur Gefahrtarifstelle 890.2	8	
	3.4	Zuordnung der Lohnsummen bei wechselseitiger Beschäftigung auf Seeschiffen und an Land	8	
	3.5	Zuordnung der Lohnsummen von Beschäftigten selbstständiger Unternehmen auf Seeschiffen	10	
	3.6	Zuordnung der Lohnsummen bei zusätzlicher Veranlagung von arteigenen und fremdartigen Gefahrtarifstellen	10	
	3.7	Zuordnung der Lohnsummen bei Sonderzuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen der Seefahrt	12	
4.	Wei	Weitergeltung der fiktiven Gefahrtarifstellen bis zum 31.12.2021		

1. Vorbemerkung

Zum 1. Januar 2022 ist ein neuer Gefahrtarif in Kraft getreten, welcher erstmalig auch für Unternehmen der Seefahrt gilt.

Das Unfallrisiko ist in den Branchen, die bei der BG Verkehr versichert sind, unterschiedlich hoch. Unternehmen mit einer ähnlichen Gefährdung werden zu Risikogemeinschaften zusammengefasst, die einer Gefahrklasse zugeordnet sind. Die einzelnen Gefahrklassen stellt die BG Verkehr in einem Gefahrtarif zusammen, der eine wesentliche Grundlage für die Beitragsberechnung ist (§157 SGB VII).

Welcher Gefahrtarifstelle Ihr Unternehmen zugeordnet ist und welche Gefahrklasse sich daraus ergibt, erfahren Sie mit dem Veranlagungsbescheid. Der Gefahrtarif ist dem Veranlagungsbescheid beigefügt.

Der Gefahrtarif besteht aus vier Teilen. Hinweise und nähere Erläuterungen zur Veranlagung enthält Teil II des Gefahrtarifs. Die einzelnen Gefahrtarifstellen / Gewerbszweige sowie Tätigkeiten und Gefahrklassen werden tabellarisch in Teil III aufgelistet. Hinweise zur Lohnsummenzuordnung finden sich in Teil IV des Gefahrtarifs.

Die Veranlagung zu den einzelnen Gefahrtarifstellen ist ein entscheidender Faktor für die Beitragsberechnung.

Ergänzend zum Gefahrtarif selbst, werden in den folgenden Erläuterungen daher die Hintergründe der Veranlagung sowie die Lohnsummenzuordnung für Unternehmen der Seefahrt ausführlich dargestellt und erklärt.

1.1 Die Gefahrtarifstellen für den Unternehmensbestandteil Seefahrt

Ab dem 01.01.2022 gelten die folgenden Gefahrtarifstellen für den Unternehmensbestandteil Seefahrt:

Gefahrtarifstelle	Gewerbszweige	Gefahrklasse
880	Unternehmen und Einrichtungen von Seefahrtsunternehmen an Land	1,71
890.1	Seefahrtsunternehmen (Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 SGB IV in der Personen-, Handels-, Offshore-, Bäder- und Fährschifffahrt, in Schlepp-, Bergungs- und Tauchunternehmen, in der Großen Hochseefischerei, in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ohne Länderzuschuss, in Segelschulen und auf Privat-Yachten; Kanalsteurer)	10.17
890.2	Seefahrtsunternehmen mit Länderzuschuss (Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 SGB IV in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Fischer ohne Fahrzeug nach § 163 SGB VII)	- 10,14

2. Veranlagung

2.1 Grundsätzliche Veranlagung von Seefahrtsunternehmen

Entsprechend Teil II Nr. 5 des Gefahrtarifs werden **alle Unternehmen der Seefahrt** grundsätzlich zu den Gefahrtarifstellen **890.1** und **880** veranlagt.

Handelt es sich um ein Unternehmen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei oder einem Fischer ohne Fahrzeug, so wird das Unternehmen zusätzlich zu der Gefahrtarifstelle 890.2 veranlagt.

Für die Veranlagung ist der Unternehmensgegenstand entscheidend. Eine Reederei, die keine eigenen Seeleute beschäftigt, für die die deutsche Unfallversicherung zuständig ist, bleibt folglich ein Unternehmen der Seefahrt im Sinne des § 121 Abs. 3 SGB VII. Da sich die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Seeleute jederzeit

durch das Flaggenrecht oder auch die Wohnsitzsituation der Beschäftigten ändern kann, werden auch diese Unternehmen, grundsätzlich zu den Gefahrtarifstellen 890.1 und 880 veranlagt. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuell in beiden Gefahrtarifstellen Entgelte/Durchschnittsheuern nachgewiesen werden.

Wesentlich für die Veranlagung ist das eigentliche Gepräge des Unternehmens.

2.2 Gefahrtarifstelle 880

Unter dieser Gefahrtarifstelle werden sämtliche Tätigkeiten zusammengefasst, die nicht dem Bereich See (Gefahrtarifstelle 890.1 oder 890.2) zuzuordnen sind, sofern sie einem Unternehmen der Seefahrt dienen und keine eigenen wirtschaftlichen Ziele verfolgen (z. B. Buchhaltung, Verkauf von Fahrkarten, Disposition sowie Güterkraftverkehr oder Binnenschifffahrt als **Hilfsunternehmen** etc.).

Zu dieser Gefahrtarifstelle 880 werden gemäß Teil II Nr. 5 des Gefahrtarifs sämtliche Unternehmen veranlagt, die Seefahrt gem. § 121 Abs. 3 SGB VII ausüben.

2.3 Gefahrtarifstelle 890.1

Unter dieser Gefahrtarifstelle werden sämtliche Tätigkeiten von Seeleuten zusammengefasst, die Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 SGB IV ausüben.

Zu dieser Gefahrtarifstelle 890.1 werden sämtliche Unternehmen veranlagt, die Seefahrt gem. § 121 Abs. 3 SGB VII ausüben.

Hierzu zählen z. B., Personen-, Handels-, Offshore-, Bäder- und Fährschifffahrt, Schlepp-, Bergungs- und Tauchunternehmen, die Große Hochseefischerei, die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei sowie Segelschulen, Privat-Yachten und auch die Kanalsteurer sowie Schiffsmakler und Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung von Seeleuten.

2.4 Gefahrtarifstelle 890.2

Ergänzend zu den Voraussetzungen für eine Veranlagung zur Gefahrtarifstelle 890.1 kommt eine Veranlagung zur Gefahrtarifstelle 890.2 nur in Betracht, wenn es sich um ein Unternehmen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei oder Fischerei ohne Fahrzeug handelt.

Liegt eine Zuschussberechtigung gemäß § 163 SGB VII vor, wird durch die Veranlagung zur Gefahrtarifstelle 890.2 gewährleistet, dass dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigt wird.

2.5 Gesamtunternehmen

Betreibt ein Unternehmer/eine Unternehmerin gleichzeitig mehrere Unternehmensbestandteile aus unterschiedlichen Gewerbszweigen bzw. Tätigkeiten, so liegt unter Voraussetzung des

- **personellen** (Unternehmeridentität),
- wirtschaftlichen (z. B. einheitliche Leitung und Buchführung) und
- betriebstechnischen (z. B. gemeinsame Einrichtungen, Wechselseitige Nutzung von Betriebsgeräten, Verarbeitung und Weiterverarbeitung gewonnener Rohstoffe, wechselseitige Beschäftigung von Arbeitnehmenden, lagemäßige Verbindung)

Zusammenhangs ein Gesamtunternehmen vor.

Bei den unterschiedlichen Unternehmensbestandteilen wird zwischen Haupt- und Neben- sowie Hilfsunternehmen unterschieden. Diese Unterscheidung hat Auswirkungen auf die Veranlagung von Unternehmensbestandteilen.

Das **Hauptunternehmen** gibt dem Gesamtunternehmen das Gepräge und bildet somit den (wirtschaftlichen) Schwerpunkt des Unternehmens.

Die Veranlagung des Hauptunternehmens erfolgt grundsätzlich immer nach Teil II Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 des Gefahrtarifs.

Für Unternehmen der Seefahrt entspricht dies gemäß Teil II Nr. 5 des Gefahrtarifs i. d. R. der Gefahrtarifstelle 890.1 (und 880).

Ein **Nebenunternehmen** könnte auf Grund eigener Aufträge auch unabhängig vom Hauptunternehmen bestehen. Es verfolgt überwiegend (zu 50% und mehr) eigene wirtschaftliche Zwecke und erfüllt somit keine oder nur zum geringen Teil dienende Funktion zum Hauptunternehmen.

Eine gesonderte Veranlagung von Nebenunternehmen kommt gemäß Teil II Nr. 3 des Gefahrtarifs nur in Betracht, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, für dieses Nebenunternehmen tätig ist. Alternativ müsste eine Aufteilung der Arbeitsentgelte anhand objektiver Kriterien und nachvollziehbarer Unterlagen möglich sein.

Hilfsunternehmen hingegen dienen ausschließlich oder überwiegend anderen Unternehmensteilen und können nicht selbstständig existieren.

Hilfsunternehmen und -tätigkeiten von Seefahrtsbetrieben werden gemäß Teil II Nr. 1 und 5 des Gefahrtarifs unter der Gefahrtarifstelle 880 zusammengefasst.

2.5.1 Arteigene und fremdartige Unternehmensbestandteile

Der Gefahrtarif Teil III stellt tabellarisch dar, für welche Gewerbszweige die BG Verkehr nach Art und Gegenstand des Unternehmens zuständig ist.

Betreibt ein Unternehmen im Rahmen eines Gesamtunternehmens einen Unternehmensbestandteil, welcher in den Zuständigkeitsbereich der BG Verkehr fällt, so wird dieser zur entsprechenden Gefahrtarifstelle des **Teil III des Gefahrtarifs** der BG Verkehr veranlagt. Ein solcher Unternehmensbestandteil wird als **arteigen** bezeichnet.

Bei Gesamtunternehmen kann es aber auch vorkommen, dass die BG Verkehr für einen Unternehmensbestandteil nicht sachlich zuständig wäre, wenn man diesen einzeln betrachten würde. Diese Unternehmensbestandteile werden als **fremdartig** bezeichnet und werden, abweichend von Teil III des Gefahrtarifs, nach Teil II Nr. 2 oder 6 veranlagt. Zudem kann es sich bei fremdartigen gesondert veranlagten Unternehmensbestandteilen immer nur um **Nebenunternehmen** handeln, da sich die sachliche Zuständigkeit stets nach dem Hauptunternehmen richtet. Für diese fremdartigen Nebenunternehmen setzt die BG Verkehr die **Gefahrklasse nach Maßgabe der Beitragshöhe der Fach-Berufsgenossenschaft** nach Teil II Nr. 6 des Gefahrtarifs fest. Diese Nebenunternehmen werden im Veranlagungsbescheid mit sogenannten Fremd-Gefahrtarifstellen abgebildet und finden sich nicht in Teil III des Gefahrtarifs der BG Verkehr wieder.

2.5.2 Seefahrt als Hauptunternehmen & arteigene und fremdartige Nebenunternehmen

Ergibt die Prüfung des Gesamtunternehmens, dass die Seefahrt das Hauptunternehmen ist, und ein weiterer Unternehmensbestandteil ein arteigenes und/oder fremdartiges Nebenunternehmen ist, so gelten für die Veranlagung die grundsätzlichen Bestimmungen des Teil II des Gefahrtarifs entsprechend.

Besonderheiten gibt es in diesen Fällen lediglich bei der Lohnsummenzuordnung (s. Punkt 3.6) zu beachten.

Beispiel 1 (arteigenes Nebenunternehmen):

Ein Unternehmen beschäftigt an Bord seiner Fährschiffe insgesamt 6 Seeleute. Daneben wird auch ein Mietwagenunternehmen betrieben, in dem 2 Arbeitnehmende beschäftigt werden, die nicht auf den Fährschiffen eingesetzt werden.

Die BG Verkehr ist sowohl für die Fährschiffe als auch für Mietwagen der zuständige Unfallversicherungsträger. Die Fährschifffahrt bildet den Schwerpunkt des Unternehmens und ist somit das Hauptunternehmen. Der Unternehmensbestandteil Mietwagen bildet das Nebenunternehmen.

Die Veranlagung für die Fährschifffahrt erfolgt gemäß Teil II Nr. 3 i. V. m. Nr. 5 des Gefahrtarifs und für das Mietwagenunternehmen erfolgt die Veranlagung gemäß Teil II Nr. 3 des Gefahrtarifs.

Das Unternehmen wird somit zu den Gefahrtarifstellen 890.1, 880 und 530 (=Mietwagenunternehmen) veranlagt.

Beispiel 2 (fremdartiges Nebenunternehmen):

Ein Unternehmen beschäftigt an Bord seiner Fischereifahrzeuge insgesamt 6 Seeleute. Daneben wird auch ein Steak-Restaurant betrieben, in dem 2 Arbeitnehmende beschäftigt werden, die nicht auf dem Fischereifahrzeug eingesetzt werden. In dem Restaurant wird neben den hauptsächlichen Fleischgerichten nur im geringen Maße der selbst gefangene Fisch angeboten.

Für die Fischerei ist die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger. Die Fischerei bildet den Schwerpunkt des Unternehmens und ist somit das Hauptunternehmen. Die Veranlagung für die Fischerei erfolgt gemäß Teil II Nr. 3 i. V. m. Nr. 5 des Gefahrtarifs.

Für das Restaurant ist die Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) der fachlich zuständige Unfallversicherungsträger. Das Restaurant wird jedoch als Nebenunternehmen im Rahmen eines Gesamtunternehmens betrieben. Die Veranlagung des Restaurants erfolgt daher entsprechend Teil II Nr. 3 und 6 des Gefahrtarifs mit einer Gefahrklasse nach Maßgabe der Beitragshöhe der BGN, für die es eine sog. Fremd-Gefahrtarifstelle gibt.

Das Unternehmen wird zu den Gefahrtarifstellen 890.1, 880, 890.2 und 033 (=Gaststätten) veranlagt.

2.5.3 Seefahrt als Hauptunternehmen & arteigene und fremdartige Hilfsunternehmen

Ergibt die Prüfung des Gesamtunternehmens, dass die Seefahrt das Hauptunternehmen ist und ein arteigener und/ oder fremdartiger Unternehmensbestandteil ein Hilfsunternehmen darstellt, so gelten für die Veranlagung die grundsätzlichen Bestimmungen des Teil II Nr.5 des Gefahrtarifs.

Hilfsunternehmen und -tätigkeiten von Seefahrtsbetrieben werden gemäß Teil II Nr. 1 und 5 des Gefahrtarifs unter der Gefahrtarifstelle 880 zusammengefasst. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um arteigene oder fremdartige Hilfsunternehmen handelt.

Besonderheiten gibt es in diesen Fällen lediglich bei der Lohnsummenzuordnung (s. Punkt 3.6) zu beachten.

Beispiel 3 (arteigenes Hilfsunternehmen):

Ein Unternehmen betreibt Handelsschifffahrt mit insgesamt 20 Seeleuten. Für den Transport von Gütern von schwer zugänglichen Hafenbereichen zu den größeren Schiffen betreibt das Unternehmen zudem noch Binnenschifffahrt und Güterkraftverkehr mit jeweils 2 Arbeitnehmenden, die nicht auf den Seeschiffen tätig werden. Die Binnenschifffahrt und der Güterkraftverkehr dienen ausschließlich der eigenen Handelsschifffahrt.

Die BG Verkehr ist sowohl für die Handelsschifffahrt als auch für Binnenschifffahrt und Güterkraftverkehr der zuständige Unfallversicherungsträger. Die Handelsschifffahrt bildet den Schwerpunkt des Unternehmens und ist somit das Hauptunternehmen. Die Unternehmensbestandteile Binnenschifffahrt und Güterkraftverkehr bilden Hilfsunternehmen.

Die Veranlagung für das gesamte Unternehmen erfolgt gemäß Teil II Nr. 3 i. V. m. Nr. 5 des Gefahrtarifs. Die Hilfsunternehmen der Seefahrt jeglicher Art werden zu der Gefahrtarifstelle 880 veranlagt.

Das Unternehmen wird somit zu den Gefahrtarifstellen 890.1 und 880 veranlagt.

2.5.4 Arteigenes Hauptunternehmen & Seefahrt als Hilfs- oder Nebenunternehmen

Ergibt die Prüfung des Gesamtunternehmens, dass ein arteigener Unternehmensbestandteil das Hauptunternehmen ist und die Seefahrt ein Hilfs- oder Nebenunternehmen darstellt, so gelten für die Veranlagung die grundsätzlichen Bestimmungen des Teil II des Gefahrtarifs.

Besonderheiten gibt es jedoch bei der Lohnsummenzuordnung (s. Punkt 3.6) zu beachten.

Beispiel 4 (arteigenes Hauptunternehmen, Seefahrt als Nebenunternehmen):

Ein Unternehmen betreibt ein Güterkraftverkehrsunternehmen mit insgesamt 20 Beschäftigten. Daneben wird auch ein Bergungsunternehmen auf See betrieben, in dem 4 Arbeitnehmende beschäftigt werden, die jedoch nicht im Bereich des Güterkraftverkehrs eingesetzt werden.

Die BG Verkehr ist sowohl für Güterkraftverkehrsunternehmen als auch für See-Bergungsunternehmen zuständig. Der Güterkraftverkehr bildet den Schwerpunkt des Unternehmens und somit das Hauptunternehmen und das Bergungsunternehmen auf See das Nebenunternehmen. Die Veranlagung erfolgt gemäß Teil II Nr. 1, 3 und Nr. 5 des Gefahrtarifs.

Das Unternehmen wird somit zu den Gefahrtarifstellen 550, 890.1 sowie 880 veranlagt.

2.5.5 Fremdartiges Hauptunternehmen & Seefahrt als Hilfs- oder Nebenunternehmen (sog. Sonderzuständigkeit)

Gemäß § 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII ist die BG Verkehr auch für Neben- und Hilfsunternehmen der Seefahrt zuständig, wenn für das Hauptunternehmen ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist. Es gelten die unter Punkt 2.1 ausgeführten grundsätzlichen Bestimmungen zur Veranlagung für den Unternehmensbestandteil Seefahrt.

Bei dieser sogenannten Sonderzuständigkeit gilt es jedoch, die Bestimmungen zur Lohnsummenzuordnung (s. Punkt 3.7) zu beachten.

Beispiel 5 (sog. Sonderzuständigkeit):

Ein Unternehmen betreibt eine Restaurantkette mit 40 Beschäftigten. Daneben wird auch Fischerei betrieben und an Bord der Fischereifahrzeuge insgesamt 4 Seeleute beschäftigt, die nicht im Restaurantbetrieb eingesetzt werden. Der Fang aus dem Fischereibetrieb wird nur im geringen Umfang im eigenen Restaurant verarbeitet und zum überwiegenden Teil an Dritte verkauft.

Für die Restaurantkette ist die Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) der sachlich zuständige Unfallversicherungsträger. Die Veranlagung erfolgt durch die BGN.

Für die Fischerei ist jedoch die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger. Die Fischerei bildet hier zwar nur das Nebenunternehmen, aber durch die Sonderzuständigkeit gem. § 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erteilt die BG Verkehr für dieses Nebenunternehmen einen eigenen Zuständigkeits- und Veranlagungsbescheid.

Das Unternehmen wird im Rahmen der Veranlagung wie ein Hauptunternehmen behandelt und entsprechend nach Teil II Nr. 5 i. V. m. Nr. 3 des Gefahrtarifs veranlagt.

Das Unternehmen wird somit bei der BG Verkehr zu den Gefahrtarifstellen 890.1, 880 und 890.2 veranlagt.

2.6 Unternehmensbestandteile selbstständiger Unternehmen auf Seeschiffen

Sobald ein selbstständiges Unternehmen einen Unternehmensbestandteil an Bord eines Seeschiffes betreibt, wird dieser Unternehmensbestandteil zu einem Seefahrts- bzw. der Seefahrt dienendem Unternehmen im Sinne des § 121 Abs. 3 SGB VII. Nach Art und Gegenstand wäre für diesen Unternehmensbestandteil grundsätzlich eine andere Berufsgenossenschaft zuständig. Durch den Betrieb auf einem Seeschiff wird jedoch die Zuständigkeit der BG Verkehr nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII oder § 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII ausgelöst und die Arbeitnehmenden sind Seeleute im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB IV.

Beispiele:

- Ein Kosmetikunternehmen betreibt auf einem Kreuzfahrtschiff einen Friseursalon.
- Ein Unternehmen beschäftigt auf einer Fähre Reinigungspersonal.
- Eine Reederei betreibt auf dem Ausflugsschiff einen Kiosk.
- Arbeitnehmerüberlassung von Seeleuten

Eine gesonderte Veranlagung für diese Betriebsteile kommt nicht in Betracht, da es sich bei dem Personal um Seeleute gem. § 13 Abs. 1 SGB IV handelt und die Veranlagung zur Gefahrtarifstelle 890.1 und/oder 890.2 damit gegeben ist.

Beispiel 6 (Unternehmensbestandteile selbstständiger Unternehmen auf Seeschiffen):

Ein Unternehmen betreibt Arbeitnehmerüberlassung und verleiht Arbeitnehmer an Unternehmen in der Bau- und Metallbranche sowie an Unternehmen der Seefahrt.

Für Arbeitnehmerüberlassung ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der fachlich zuständige Unfallversicherungsträger. Durch den Einsatz an Bord von Seeschiffen einiger Leiharbeiter wird jedoch für diesen Personenkreis bzw. Unternehmensteil an Bord von Seeschiffen die Zuständigkeit der BG Verkehr ausgelöst.

Für alle Leiharbeiter, die nicht auf Seeschiffen eingesetzt werden, bleibt die Zuständigkeit der VBG bestehen und eine Veranlagung des Unternehmens erfolgt entsprechend des dort gültigen Gefahrtarifes.

Die BG Verkehr veranlagt den Unternehmensteil, für den sie zuständig ist, entsprechend nach Teil II Nr. 5 des Gefahrtarifs zu den Gefahrtarifstellen 890.1 und 880.

3. Lohnsummenzuordnung

Neben bzw. ergänzend zu den grundsätzlichen Bestimmungen in Teil IV des Gefahrtarifs sind für Unternehmen, die Seefahrt betreiben, die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

3.1 Zuordnung der Lohnsummen zur Gefahrtarifstelle 880

Unter der Gefahrtarifstelle 880 sind alle Entgeltbestandteile nachzuweisen, die durch Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von **Hilfsunternehmen bzw. -tätigkeiten "an Land"** eines Seefahrtsunternehmens entstanden sind und dessen Personenkreis deshalb nicht zum Bordpersonal nach § 13 Abs. 1 SGB IV gehört.

Darunter können beispielsweise die folgenden Personengruppen fallen:

- Kaufmännisches Personal
- Büropersonal
- Reiseleiterinnen und Reiseleiter
- Hausmeisterinnen und Hausmeister
- Wachpersonal
- Reinigungspersonal
- Lagerpersonal/Werkstattmeisterinnen und Werkstattmeister
- Kassenpersonal, Fahrkartenverkäuferinnen und Fahrkartenverkäufer (nicht an Bord)
- Chauffeurinnen und Chauffeure
- Botinnen und Boten

Werden Unternehmensbestandteile an Land allerdings gesondert veranlagt (siehe "Gesamtunternehmen", Punkt 2.5 und 2.5.2), so sind die Entgeltbestandteile der Beschäftigten entsprechend der Grundsätze unter Punkt 3.6 und/oder 3.7 zuzuordnen.

3.2 Zuordnung der Lohnsummen zur Gefahrtarifstelle 890.1

Hierunter fallen alle Entgeltbestandteile (Durchschnittsheuern) der **Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB IV**.

Dies sind zum einen die klassischen Borddienststellungen wie zum Beispiel:

- Kapitäninnen und Kapitäne, Schiffsführende
- Nautische und technische Offizierinnen und Offiziere
- Schiffsmechanikerinnen und Schiffsmechaniker
- Schiffselektrikerinnen und Schiffselektriker
- Maschinistinnen und Maschinisten
- Fischwirtinnen und Fischwirte
- Matrosinnen und Matrosen
- Decksleute
- etc.

und zum anderen alle weiteren Personen, die als beschäftigte Besatzungsmitglieder an Bord tätig sind. Dies können z. B. die folgenden Berufsgruppen sein:

- Köchinnen und Köche
- Netzmacherinnen und Netzmacher
- Friseurinnen und Friseure
- Animateure
- Musizierende
- Juweliere
- Servicekräfte
- Medizinische Fachkräfte/Ärztinnen und Ärzte
- Beschäftigte Skipperinnen und Skipper
- Segellehrkräfte
- etc.

3.3 Zuordnung der Lohnsummen zur Gefahrtarifstelle 890.2

Erhält ein Unternehmen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei einen Länderzuschuss nach § 163 SGB VII, so sind die Entgeltbestandteile (Durchschnittsheuern) der Besatzungsmitglieder nach § 13 Abs. 1 SGB IV unter der Gefahrtarifstelle 890.2 nachzuweisen.

Die Dienststellungen der Seeleute entsprechen den in der Küstenfischerei üblichen Borddienststellungen, die auch bereits unter der Gefahrtarifstelle 890.1 beispielhaft aufgeführt wurden.

3.4 Zuordnung der Lohnsummen bei wechselseitiger Beschäftigung auf Seeschiffen und an Land

Die Zuordnung von Entgeltbestandteilen bei einer wechselseitigen Beschäftigung an Bord von Seeschiffen und an Land richtet sich danach, ob Beschäftigte nach § 13 Abs. 1 SGB IV zu den Besatzungsmitgliedern gehören oder, ob dies nicht zutrifft.

Die Gefahrtarifstellen 890.1 und 890.2 umfassen explizit die Entgelte der Seeleute nach § 13 SGB IV. Es wird hier somit nicht auf Einsatzbereiche, sondern auf einen Personenkreis und dessen Tätigkeiten abgestellt, der gesetzlich definiert wird. Dies durchbricht die anteilmäßige Zuordnungsmöglichkeit der Entgelte der Seeleute auch zu anderen Gefahrtarifstellen. Entweder ist jemand ein/e seemännisch Beschäftigte/r oder er/sie ist es nicht.

Gehören die Beschäftigten zu den Besatzungsmitgliedern gem. § 13 Abs. 1 SGB IV werden die Entgeltbestandteile (Durchschnittsheuern) auch bei vorübergehenden Einsätzen an Land vollumfänglich der Gefahrtarifstelle 890.1 oder 890.2 zugeordnet.

Liegen die o. g. Voraussetzungen für einen Arbeitnehmenden nicht oder nicht mehr vor, sind die Entgeltbestandteile grundsätzlich vollumfänglich der Gefahrtarifstelle 880 zuzuordnen, sofern es sich nicht um Beschäftigte eines gesondert veranlagten Nebenunternehmens handelt.

Die Entgeltbestandteile von Beschäftigten eines gesondert veranlagten Nebenunternehmens sind der entsprechenden Gefahrtarifstelle zuzuordnen. Sind mehrere Nebenunternehmen veranlagt und Beschäftigte sind in mehreren Unternehmensbestandteilen unterschiedlicher Gefahrtarifstellen tätig, so sind die Lohnsummen entsprechend dem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand auf die einzelnen Gefahrtarifstellen aufzuteilen (Teil IV Nr. 2 des Gefahrtarifs).

Beispiel 7 (vorübergehende Tätigkeiten auf den Seeschiffen):

Eine Hochschulstudentin, die an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte ausgebildet wird, absolviert für diesen Zweck für 3 Monate eine praktische Ausbildung und Seefahrtszeit auf einem Seeschiff. Die Studentin ist während der Fahrtzeit über die Reederei bei der BG Verkehr gesetzlich unfallversichert.

Die Studentin gehört nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 SeeArbG nicht zu den Besatzungsmitgliedern und fällt damit auch nicht unter die Seeleute gem. § 13 SGB IV. Eine Zuordnung der Lohnsummen zur Gefahrtarifstelle 890.1 oder 890.2 kommt damit nicht in Betracht. Die während der Fahrtzeit erworbenen Bruttoentgelte sind der Gefahrtarifstelle 880 zuzuordnen. Die Durchschnittsheuern gelten nicht.

Beispiel 8 (vorübergehende Tätigkeiten auf den Seeschiffen):

Ein Supercargo berät Kapitäne und Ladungsoffiziere auf einem Frachtschiff bei der Beladung und geht dafür gelegentlich an Bord der Seeschiffe einer großen Reederei. Hauptsächlich ist er jedoch im Hafen oder im Büro tätig.

- a) die Tätigkeit des Supercargos ist ein **Hilfsunternehmen**:

 Der Supercargo ist kein Seemann im Sinne des § 13 SGB IV. Die Hilfstätigkeiten für Unternehmen der Seefahrt werden originär der Gefahrtarifstelle 880 zugeordnet, sodass die Lohnsummen des Supercargos auch für den Einsatz an Bord dieser zuzuordnen sind.
- b) die Tätigkeit des Supercargos fällt in den Bereich eines **gesondert veranlagtes Nebenunternehmens:**Der Supercargo ist kein Seemann im Sinne des § 13 SGB IV. Die Bruttolohnsummen für die Bordtage, wie auch für seine sonstigen Einsätze, sind der Gefahrtarifstelle des Nebenunternehmens zuzuordnen. Die Durchschnittsheuern gelten nicht.

Beispiel 9 (vorübergehende Tätigkeiten von Seeleuten an Land – Bauaufsicht):

Eine Kapitänin wird für die Dauer von 6 Monaten in Korea als Bauaufsicht eingesetzt und wird nach Indienststellung des Schiffes an Bord gehen. Während der Bauaufsichtsphase besteht der Heuervertrag der Kapitänin unverändert weiter.

Die Kapitänin gehört während des gesamten Heuerverhältnisses zu den Seeleuten im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB IV. Anstelle des tatsächlichen Bruttoeinkommens sind die Durchschnittsheuern zu berücksichtigen. Auch während der 6-monatigen Bauaufsichtsphase werden die Durchschnittsheuern unter der Gefahrtarifstelle 890.1 nachgewiesen.

Beispiel 10 (vorübergehende Tätigkeiten von Seeleuten an Land – Kanalsteurer):

Kanalsteurer gehören nach § 13 Abs. 1 SGB IV ebenfalls zu den Seeleuten und werden nach den entsprechend festgesetzten Durchschnittsheuern abgerechnet. Die Tätigkeit bedingt einen ständigen Wechsel von Bord- und Landtätigkeiten.

Die Durchschnittsheuern werden der **Gefahrtarifstelle 890.1** zugeordnet.

Beispiel 11 (vorübergehende Tätigkeiten von Seeleuten an Land – Segellehrer):

Ein Segellehrer ist für die Segelschule sowohl für die praktischen Einsätze an Bord als auch für den Theorieunterricht an Land zuständig. Es gelten die Durchschnittsheuerregelungen, da der **Segellehrer als Seemann nach § 13 Abs. 1 SGB IV** anzusehen ist.

Die Durchschnittsheuer wird der Gefahrtarifstelle 890.1 zugeordnet.

Beispiel 12 (vorübergehende Tätigkeiten von Seeleuten an Land - Fischereigehilfe):

Ein Fischereigehilfe ist neben seinen Einsätzen an Bord auch zeitweise im Fischverkauf an Land tätig.

Der Fischereigehilfe gehört auch während der Verkaufszeiten zu den **Seeleuten im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB IV**. Anstelle des tatsächlichen Bruttoeinkommens sind die Durchschnittsheuern zu berücksichtigen. Der Fischereibetrieb erhält in diesem Fall einen **Länderzuschuss gem. § 163 SGB VII**, sodass die Durchschnittsheuern während der gesamten Beschäftigungszeit der **Gefahrtarifstelle 890.2** zuzuordnen sind.

Beispiel 13a (vorübergehende Tätigkeiten auf den Seeschiffen):

Ein Schlosser, der üblicherweise im Werkstattbetrieb der Reederei an Land tätig ist, wird aufgrund von Wartungsarbeiten, die von den Besatzungsmitgliedern nicht selbst ausgeführt werden können, für **drei Tage** an Bord eingesetzt.

- a) der Werkstattbetrieb ist ein Hilfsunternehmen:
 - Der Schlosser gehört nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 SeeArbG nicht zu den Besatzungsmitgliedern, die Bruttolohnsummen für die drei Bordtage sind der Gefahrtarifstelle 880 zuzuordnen. Die Durchschnittsheuern gelten nicht.
- b) der Werkstattbetrieb ist ein gesondert veranlagtes fremdartiges Nebenunternehmen: Der Schlosser gehört nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 SeeArbG nicht zu den Besatzungsmitgliedern, die Bruttolohnsummen für die drei Bordtage sind der fremdartigen Gefahrtarifstelle der Werkstatt zuzuordnen. Die Durchschnittsheuern gelten nicht.

Beispiel 13b (vorübergehende Tätigkeiten auf den Seeschiffen):

Ein Schlosser, der üblicherweise im Werkstattbetrieb der Reederei an Land tätig ist, wird aufgrund von Wartungsarbeiten, die von den Besatzungsmitgliedern nicht selbst ausgeführt werden können, für **zwei Wochen** an Bord eingesetzt.

Durch den längeren Aufenthalt (mehr als 96 Stunden) an Bord des Seeschiffes greift die Vorschrift § 3 Abs. 3 Nr. 3 SeeArbG nicht mehr und der Schlosser wird für den Zeitraum des Bordeinsatzes zu einem Seemann im Sinne des § 13 SGB IV. Für diesen Zeitraum ist ein Heuervertrag notwendig und die Durchschnittsheuer ist der **Gefahrtarifstelle 890.1** zuzuordnen.

3.5 Zuordnung der Lohnsummen von Beschäftigten selbstständiger Unternehmen auf Seeschiffen

Entsprechend der Ausführungen unter Punkt 2.6 handelt es sich um Seeleute und die Entgeltbestandteile (Durchschnittsheuern) sind deshalb während der Borddienstzeiten der **Gefahrtarifstelle 890.1 und/oder 890.2** zuzuordnen.

3.6 Zuordnung der Lohnsummen bei zusätzlicher Veranlagung von arteigenen und fremdartigen Gefahrtarifstellen

Grundsätzlich gelten auch für Unternehmen, die neben den Gefahrtarifstellen für die Unternehmen der Seefahrt (880, 890.1 und 890.2) noch zu weiteren arteigenen und/oder fremdartigen Gefahrtarifstellen veranlagt sind, die Bestimmungen gemäß Teil IV des Gefahrtarifs.

Für die Hilfsunternehmen und -tätigkeiten der Seefahrtsunternehmen der Gefahrtarifstelle 880 gilt es im Rahmen eines Gesamtunternehmens **Folgendes** zu beachten:

Ausschlaggebend für die Lohnsummenzuordnung der Hilfsunternehmen und -tätigkeiten ist die **Bestimmung des Hauptunternehmens** entsprechend der unter Punkt 2.5 ("Gesamtunternehmen") genannten Kriterien und, ob die Hilfstätigkeiten **ausschließlich für eine oder mehrere der veranlagten Gefahrtarifstellen** ausgeübt werden.

Abweichend von Teil IV Nr. 2 i. V. m. Teil II Nr. 4 des Gefahrtarifs werden die Hilfstätigkeiten für den Unternehmensbestandteil Seefahrt originär der Gefahrtarifstelle 880 zugeordnet, sofern die Arbeitnehmenden nicht wechselseitig auch in anderen Unternehmensbestandteilen tätig werden.

Beispiel 14 (Hauptunternehmen ist Seefahrt):

Ein Unternehmen beschäftigt an Bord seiner Fährschiffe insgesamt 6 Seeleute. Daneben wird auch ein Mietwagenunternehmen betrieben, in dem 2 Arbeitnehmende beschäftigt werden, die nicht auf den Fährschiffen eingesetzt werden. Ferner werden 2 Büroangestellte beschäftigt, die sowohl für die Fährschiffe als auch für das Mietwagenunternehmen tätig sind.

Das Unternehmen wurde zu den Gefahrtarifstellen 890.1, 880 und 530 (=Mietwagenunternehmen) veranlagt.

Die Lohnsummen sind entsprechend Teil IV Nr. 2 des Gefahrtarifs wie folgt zuzuordnen:

- Lohnsummen der Seeleute auf den Fährschiffen: Gefahrtarifstelle 890.1
- Lohnsummen der Beschäftigten im Mietwagenunternehmen: Gefahrtarifstelle 530
- Lohnsummen der Büroangestellten: die Lohnsummen sind entsprechend ihres Umfanges auf die beiden Gefahrtarifstellen 530 (Hilfstätigkeiten für das Mietwagenunternehmen) und 880 (Hilfstätigkeiten für die Fährschiffe) aufzuteilen.

Beispiel 15 (Hauptunternehmen ist Seefahrt):

Eine Reederei beschäftigt an Bord ihrer Seeschiffe insgesamt 16 Seeleute. Daneben wird auch ein Güterkraftverkehrsunternehmen betrieben, in dem 8 Arbeitnehmende beschäftigt werden, die nicht auf den Seeschiffen eingesetzt werden. Zusätzliche beschäftigt die Reederei 6 Büroangestellte. 2 Büroangestellte werden dabei ausschließlich für den Unternehmensbestandteil Güterkraftverkehr tätig. 2 Büroangestellte werden ausschließlich für die Seeschifffahrt tätig und 2 Büroangestellte sind für die kaufmännische Verwaltung des gesamten Unternehmens tätig.

Das Unternehmen wurde zu den Gefahrtarifstellen 890.1, 880 und 550 (=Güterkraftverkehr) veranlagt.

Die Lohnsummen sind wie folgt zuzuordnen:

- Lohnsummen der Seeleute auf den Seeschiffen: Gefahrtarifstelle 890.1
- Lohnsummen der Beschäftigten im Güterkraftverkehr: Gefahrtarifstelle 550
- Lohnsummen der Büroangestellten:
 - Büroangestellte, die für das gesamte Unternehmen tätig sind: Die Lohnsummen sind entsprechend ihres Umfanges auf die beiden Gefahrtarifstellen 550 (Hilfstätigkeiten für den Güterkraftverkehr) und 880 (Hilfstätigkeiten für die Seeschiffe) aufzuteilen.
 - · Büroangestellte, die für die Seeschifffahrt tätig sind: Gefahrtarifstelle 880
 - · Büroangestellte, die für den Güterkraftverkehr tätig sind: Gefahrtarifstelle 550

Bildet nicht die Seefahrt, sondern ein anderer arteigener Unternehmensbestandteil das Hauptunternehmen, so gelten die allgemeinen Bestimmungen des Teil IV des Gefahrtarifs.

Ausnahme bilden jedoch auch hier die Hilfstätigkeiten, die ausschließlich dem Unternehmensbestandteil Seefahrt dienen, die immer und originär der Gefahrtarifstelle 880 zuzuordnen sind.

Bildet nicht die Seefahrt, sondern ein anderer arteigener Unternehmensbestandteil das Hauptunternehmen, so gelten die allgemeinen Bestimmungen des Teil IV des Gefahrtarifs.

Ausnahme bilden jedoch auch hier die Hilfstätigkeiten, die ausschließlich dem Unternehmensbestandteil Seefahrt dienen, die immer und originär der Gefahrtarifstelle 880 zuzuordnen sind.

Beispiel 16 (arteigenes Hauptunternehmen, Seefahrt ist Hilfs- oder Nebenunternehmen):

Ein Güterkraftverkehrsunternehmen beschäftigt in seinem Fuhrpark insgesamt 16 Arbeitnehmende. Daneben wird auch ein Seefahrtsunternehmen mit 4 Seeleuten (Nebenunternehmen) und ein Mietwagenunternehmen mit 3 Arbeitnehmenden (Nebenunternehmen) betrieben. Zusätzlich beschäftigt das Unternehmen 8 Büroangestellte (Hilfsunternehmen). Zwei der Büroangestellten werden jeweils ausschließlich für einen Unternehmensbestandteil tätig (Güterkraftverkehr, Seefahrt und Mietwagen). Zwei Büroangestellte sind für die kaufmännische Verwaltung des gesamten Unternehmens tätig.

Das Unternehmen wurde zu den Gefahrtarifstellen 550 (=Güterkraftverkehr), 890.1, 880 und 530 (=Mietwagen) veranlagt.

Die Lohnsummen sind wie folgt zuzuordnen:

- Lohnsummen der Beschäftigten im Güterkraftverkehr: Gefahrtarifstelle 550
- Lohnsummen der Seeleute auf den Seeschiffen: Gefahrtarifstelle 890.1
- Lohnsummen der Beschäftigten im Mietwagenunternehmen: Gefahrtarifstelle 530
- Lohnsummen der Büroangestellten:
 - · Büroangestellte, die für den Güterkraftverkehr tätig sind: Gefahrtarifstelle 550
 - · Büroangestellte, die für die Seeschifffahrt tätig sind: Gefahrtarifstelle 880
 - · Büroangestellte, die für das Mietwagenunternehmen tätig sind: Gefahrtarifstelle 530
 - · Büroangestellte, die für das gesamte Unternehmen tätig sind: Gefahrtarifstelle 550

3.7 Zuordnung der Lohnsummen bei Sonderzuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen der Seefahrt

Gemäß Teil II Nr. 5 des Gefahrtarifs werden grundsätzlich alle Unternehmen der Seefahrt zu den Gefahrtarifstellen 890.1 und/oder 890.2 sowie 880 veranlagt (s. Punkt 2.1 und 2.5.4).

Für die Lohnsummenzuordnung ist es daher unerheblich, ob es sich um ein Haupt, Hilfs- oder Nebenunternehmen der Seefahrt handelt. Sie erfolgt nach den oben beschriebenen Grundsätzen.

4. Weitergeltung der fiktiven Gefahrtarifstellen bis zum 31.12.2021

Für alle Unternehmen der Seefahrt im Sinne des § 121 Abs. 2 und 3 SGB VII gelten bis zum 31.12.2021 die bisherigen fiktiven Gefahrtarifstellen unverändert weiter. Dies gilt auch für nachträgliche Korrekturen oder rückwirkende Neuaufnahmen.

Die Beitragsberechnung erfolgt unverändert im Rahmen der Selbsterrechnung des Beitrags. Beitrags- und Veranlagungsbescheide werden von Seiten der BG Verkehr nicht erteilt. Sie erhalten für Zeiten vor dem 01.01.2022 einen entsprechenden Vordruck inklusive Erläuterungen von uns übersandt, auf dem die Beitragsberechnung eigenständig vorzunehmen ist.

Weitere nützliche Informationen können den Beitragsübersichten der jeweiligen Jahre auf unserer Internetseite www.bg-verkehr.de unter dem Webcode: **16693102** abgerufen werden.